

Bebauungsplan Nr. VII/11 "Sporthalle Herderschule"

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Ämter aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
1.	08.10.2021/ 15.10.2021 50 B – Beiräte (Senioren-/ Behindertenbeirat)	1.1. "Der Seniorenbeirat stimmt dem Bebauungsplan „Sporthalle Herderschule“ zu. Er regt an, in den Erläuterungen zum Bebauungsplan bereits festzuschreiben, welche Maßnahmen zur Klimaanpassung bei der Errichtung des Gebäudes und der dazugehörigen Außenflächen zu berücksichtigen sind. Er geht ferner von der Einhaltung der DIN 18040 - Barrierefreies Bauen - Teil 2 und Teil 3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) aus."
2.	06.10.2021 67 – Umwelt- und Gartenamt	<p>2.1: Immissionsschutz Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanes.</p> <p>2.2: Die bisherige Sporthalle wird abgerissen und die Neuerrichtung der Sporthalle erfolgt in räumlicher Nähe. Falls die Sporthalle nicht nur zu schulischen Zwecken genutzt wird, sondern auch von Sportvereinen außerhalb der Schulzeiten sind die Vorgaben der 18. BImSchV zu beachten. Hierzu wird keine Aussage getroffen. Da aktuell nicht klar ist, wie die Sporthalle angeordnet und auch nach dem Schulbetrieb genutzt wird, ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung hierzu eine Aussage zu treffen und ggf. auch ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten erforderlich.</p> <p>2.3: Klimaschutz und Energieeffizienz Auf Seite 10 wird korrekterweise auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Klimaneutralität 2030 hingewiesen. Die vorliegende Begründung zum B-Plan sowie der beigefügte FB Umwelt greifen diesen Beschluss inhaltlich aber nicht, bzw. bezüglich des FB Umwelt nur unzureichend auf. In der Begründung zum B-Plan wird darauf hingewiesen, dass energetische Belange im weiteren Verfahren noch berücksichtigt werden sollen. Dies ist für die Aufgabenstellung der Stadtverordnetenversammlung zu wenig. Im vorliegenden B-Plan muss das energetische Grundkonzept bereits vorliegen, um Festsetzungsmöglichkeiten zu treffen. Zwar können im aktuellen Verfahren keine Nutzungsverpflichtungen bezüglich der Umsetzung einer konkreten Energiekonzeption formuliert werden. Dennoch können Grundlegende Festsetzungen zu technischen Anlagen und flankierenden Maßnahmen, wie z.B. Verschattungsfreiheit, getroffen werden. Im FB Umwelt wird unter 3.4.13. lediglich kurz geschildert, dass ein energieeffizienteres Gebäude errichtet wird und man z.B. auch PV-Anlagen installieren könnte. Dies greift unter der bestehenden Beschlusslage und der Bedeutung des Klimaschutzes für den Umweltschutz bei weitem zu kurz.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>2.4: Der Bauherr ist der LK Kassel. Es ist davon auszugehen, dass die regionalen Klimaschutzziele auch von ihm von besonderem Interesse sind und mitgetragen werden. Daher sollten die energetischen Rahmenbedingungen mit dem LK abgestimmt und entsprechend im B-Plan-Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>2.5: Konkret sind aus energetischer Sicht hier zwei grundsätzliche Aspekte zu nennen: 1. Das Plangebiet befindet sich laut Wärmeleitplanung der Stadt Kassel im Fernwärmeversorgungsgebiet, welches für die Klimaschutzziele der Stadt Kassel von entscheidender Bedeutung ist. Ein Anschluss der neuen Sporthalle an die Fernwärme sollte daher dringend angestrebt werden. Die notwendigen technischen Anlagen sind dazu nach § 9. I Nr.23b BauGB entsprechend festzusetzen.</p> <p>2.6: 2. Die Nutzung von Photovoltaik bietet innerhalb des Stadtgebiets die größte Produktionsquelle für erneuerbare Energie. Der Klimaschutzrat hat sich zum Erreichen der Klimaschutzziele für eine verpflichtende Installation von PV auf Neubauten ausgesprochen. Daher ist eine möglichst vollflächige Belegung der besonders großen Dachfläche zu ermöglichen. Es wird dringend empfohlen, mittels einer Verschattungsanalyse zu prüfen, ob durch die vorliegende Planung eine optimale Nutzung des Daches für solarenergetische Zwecke gewährleistet ist. Ggf. ist die Planung anzupassen. Sofern eine Dachbegrünung festgesetzt werden soll, muss die Statik des Gebäudes auf die gleichzeitige, vollflächige Aufnahme von PV ausgelegt sein. Auch dies ist im B- Plan entsprechend aufzunehmen. Letztlich sollte auch die Installation eines Batteriespeichers zur möglichst großen Eigenversorgung des Gebäudes aus der PV-Anlage geprüft werden. Die Festsetzungen für die notwendigen technischen Anlagen sind ebenfalls gemäß § 9 I Nr.23b BauGB zu treffen.</p> <p>2.7: Die Gebäudewärmeeffizienz ist bei einem Anschluss an die FW-Versorgung von sekundärer Relevanz. Dennoch sollte auch hier das Gespräch mit dem LK bezüglich eines besseren Standards, als im GEG mindestens vorgeschrieben, gesucht werden. Besonders Sporthallen haben wegen ihres enormen Raumvolumens und hohen Innenwänden einen weitaus höheren spezifischen Wärmebedarf, als andere Gebäude. Eine zusätzliche Wärmereduktion z.B. durch eine qualitativ höhere Dämmung oder eine kontrollierte Wärmerückgewinnung sollte daher angestrebt und ggf. in den B-Plan aufgenommen werden. Daneben können in Abstimmung mit dem Bauherrn auch weitere energetische Aspekte für eine Ausrüstung mit effizienter elektrischer Gebäudetechnik, wie z.B. sparsamer Beleuchtung oder Umwälzpumpen aufgenommen werden. Die Ergebnisse des mit dem LK getroffenen energetischen Rahmenkonzepts sollten auch in den FB Umwelt einfließen.</p> <p>2.8: Grünordnung Durch den Bebauungsplan wird die öffentliche Grünfläche entlang der Jahnstraße als entsprechender Freiraum (Quartierfreiraum/ Nachbarschaftsgrün) für die südliche Unterneustadt gesichert. Zudem wird die öffentlich zugängliche</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Grünfläche durch die Verlagerung der Sporthalle vergrößert und kann als kleinflächige Verbesserung der Versorgungssituation im Quartier mit Freiräumen bewertet werden.</p> <p>2.9: In Anbindung an die bestehende öffentliche Grünfläche sollte auch für den Erweiterungsbedarf eine angepasste Gestaltung durch Baumstandorte festgesetzt werden. Für die konkrete Umsetzung zeichnet sich dann das Umwelt - und Gartenamt verantwortlich. Der notwendige Kostenansatz hierfür wird im weiteren Verfahren definiert.</p> <p>2.10: Das aktuell sich in der Beschlusslage befindliche Freiraumstrukturkonzept Kassel - Ost schlägt folgende Maßnahme für das Plangebiet vor, die im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Berücksichtigung finden könnte: <i>„Parkplatz auf der Südseite der Jahnstraße /Ecke Körnerstraße: Die Fläche soll im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Sporthalle der Herderschule gemeinsam mit der bestehenden südlich gelegenen Grünfläche (Bolz- und Spielplatz) als „grüner Keil“/ Quartiersfreiraum entwickelt werden.“</i></p> <p>2.11: Baumbestand Der Fällung des Baumes Prunus avium im Geltungsbereich am Südostrand auf der Rasenfläche wird nicht zugestimmt. Der Baum ist ca. 70 Jahre alt, für sein Alter in einem sehr guten Zustand und am Standort weiterhin alterungsfähig. Je älter und größer ein Baum ist, desto mehr „Ökosystemdienstleistung“ kann er erfüllen. Bis ein junger, neu gepflanzter Baum vergleichbare Dienste erbringen kann, dauert es mehrere Jahre bis Jahrzehnte. Der Baumstandort ist vom Baufeld auszunehmen.</p> <p>2.12: Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Das Plangebiet befindet sich in einem bzgl. der Klimafunktion mäßig überwärmten Bereich in der südlichen Unterneustadt, der keilförmig die südlich verlaufende Luftleitbahn der Fulda in die zwei Stränge Fulda und Flutmulde trennt. Obwohl durch die Planung vermutlich keine wesentlichen Auswirkungen auf das kleinräumige Stadtklima entstehen, sollte die mit der Veränderung gegebene Chance ergriffen werden, durch die Festsetzung einer möglichst vollständigen Fassadenbegrünung an der Sporthalle einen positiven Effekt - insbesondere mit Blick auf die zu erwartende weitere Verschärfung der Überwärmung im urbanen Raum mit dem Fortschreiten des Klimawandels - zu erzielen. Aufgrund des Bauwerks ist eine umfassende Fassadenbegrünung grundsätzlich gut möglich.</p> <p>2.13: Zur Verminderung von Abstrahlungswärme sollten möglichst helle Baumaterialien vorgeschrieben und verwendet werden.</p>
3.	30.10.2020 01.10.2021 71 - KASSELWASSER	3.1: Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>3.2: In der „Jahnstraße“ verläuft ein Mischwasserkanal. Weiterhin kreuzt ein Mischwasserkanal kommend von der „Arndtstraße“ die Fläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz. Die Verlegung dieses Kanals in die im Geltungsbereich des Bebauungsplans südwestlich befindliche öffentliche Verkehrsfläche ist für dieses Jahr (2021) datiert.</p> <p>3.3: Es ist anzumerken, dass in der Planzeichnung unter 4 Hinweise Ver- und Entsorgung lediglich Bezug auf die Vorschriften der Versorgungsträger genommen wird, die der Entsorgungsleitungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>3.4: Grundsätzlich begrüßt KASSELWASSER Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z. B. Dachbegrünungen und versickerungsfähiges Pflaster in Nebenflächen. Sofern sich die Einleitmenge in die städtische Abwasseranlage durch den Umbau des Grundstückes und die Neugestaltung der Außenanlagen gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen, behält sich KASSELWASSER vor, wirksame Maßnahmen zur Regenwasserretention auf dem Grundstück zu fordern.</p> <p>3.5: In Bezug auf die Belange der Wasserversorgung bitten wir, die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH direkt zu beteiligen.</p>

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
--

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
4.	<p>06.10.2021 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>	<p>4.1: Der Landkreis Kassel plant die Errichtung einer neuen Sporthalle auf dem stadteigenen Grundstück der Herderschule in der Jahnstraße 11 im Kasseler Stadtteil Unterneustadt. Die Errichtung der neuen Sporthalle ist im südöstlichen Anschluss an eine zu beseitigende Sporthalle auf einer Rasenfläche geplant. Zur Sicherung der vorhandenen Nutzungen werden u.a. Wege, eine Parkfläche und eine Grünfläche mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Planungsraum u.a. als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ und als „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt, da sich die Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) befindet.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>4.2: Aus naturschutzfachlicher Sicht widerspricht der Bau einer Sporthalle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich den Zielsetzungen des Naturschutzes. Im § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG wird explizit dargelegt, dass für den Erhalt der Auen und sonstigen Rückhalteflächen, den Hochwasserschutz bzw. für einen ausgeglichenen Niederschlags- / Abflusshaushalt Sorge zu tragen ist. In diesem Sinne sollten Flächen zum vorbeugenden Hochwasserschutzes grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>4.3: Zudem wird auf der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes das Planungsgebiet auch als Funktionsfläche für Klima und Landschaftsbild dargestellt, so dass auch diesbezüglich von einer Bebauung abgesehen werden sollte.</p> <p>4.4: Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich der Planungsraum im Außenbereich befindet und somit die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz umfänglich abzuarbeiten, d.h. ein Kompensationskonzept zu erarbeiten ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Festsetzungen zur Erhaltung von Laubbäumen (z.T. alter Baumbestand) und sonstigen Bepflanzungen nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können, sondern als gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme zur Eingriffsminimierung umzusetzen sind. Kompensationsmaßnahmen hingegen, müssen immer eine ökologische Aufwertung vorhandener Strukturen initiieren und dienen nicht der Sicherung vorhandener Qualitäten.</p> <p>4.5: Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt wird in den vorgelegten BPlanunterlagen als gering/mittel bewertet. Dieser Bewertung wird meinerseits fachlich nicht gefolgt. Durch den geplanten Neubau werden großflächige Versiegelungen im direkten Überschwemmungsgebiet vorgenommen die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der natürlichen Rückhaltefunktion, des Abflusshaushalts und der Grundwasserneubildung der betroffenen Flächen im Plangebiet führen, die als irreparabel einzustufen sind und keineswegs mit einer geringen bis mittleren Eingriffsschwere einhergehen.</p> <p>4.6: Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>
5.	<p>07.10.2021 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasser- schutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>	<p>5.1: <u>Altlasten:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/11 „Sporthalle Herderschule“ sind keine Altablagerungen oder Altstandorte im aktuellen Datenbestand des Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) erfasst. Ich weise darauf hin, dass ein kleiner Teil des Flurstück 67/16 der Flur 21 zu der Sportanlage Jahnstraße gehört, die in 2001 aufgrund der Belastung mit Kieselrot saniert wurde. Das Flurstück ist 25.591 m² groß und die sanierte Fläche liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereiches.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>5.2: <u>Boden:</u> Die Belange des Bodenschutzes sind im vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes umfänglich dargestellt und berücksichtigt. Der Eingriff auf das Schutzgut Boden wird im östlichen Teil hoch und ansonsten als nicht relevant eingestuft. Diese Einschätzung teile ich.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht wäre die Errichtung einer neuen Sporthalle an gleicher Stelle zu bevorzugen. Eine Begründung warum die Sporthalle an anderer Stelle errichtet werden soll konnte ich dem vorliegenden Entwurf nicht entnehmen.</p> <p>- Sofern an der Errichtung der Sporthalle nicht an gleicher, sondern an anderer Stelle festgehalten wird, sind die Gründe im Umweltbericht näher zu erläutern.</p> <p>5.3: Die Bodenfunktionsverluste können durch den Rückbau der bestehenden Sporthalle und der Herstellung einer vegetationsfähigen Bodenoberfläche und Festsetzung als Grünfläche z.T. kompensiert werden. Die geplanten Maßnahmen zum Bodenschutz sind bei entsprechender Umsetzung aus bodenschutzfachlicher Sicht ausreichend.</p> <p>5.4: Bezüglich der Maßnahmen zur Überwachung besteht aus bodenschutzfachlicher Sicht folgende Ergänzungsbedarf:</p> <p>- Zur Überwachung der Entwicklung der Grünfläche im Bereich der rückzubauenden Sporthalle sollte ggf. die Entwicklung der Grünfläche in den folgenden Jahren beobachtet werden. Sofern sich die Grünfläche auf der ehemals überbauten Fläche nicht entsprechend entwickelt, wäre hier ggf. nachzubessern.</p>
6.	08.10.2021 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	<p>6.1: Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/11 „Sporthalle Herderschule“ befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda. Darüber hinaus existieren für diesen Bereich Risiko und Gefahrenkarten im Sinne der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU für ein Hochwasserereignis mit geringer, mittlerer und hoher Wiederkehrzeit. Für die Fläche ist vorgesehen, die vorhandene Sporthalle der Herderschule abzureißen und südlich der alten Sporthalle eine neue zu errichten. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Nr. 1 - 3 des § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Ebenso sind die planerischen Voraussetzungen für die später erforderlich werdenden Genehmigungen von baulichen Anlagen nach § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassungen der sonstigen Schutzvorschriften nach § 78 a Abs. 2 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu schaffen.</p> <p>Der Bebauungsplan entspricht diesen gesetzlichen Vorgaben nicht! Die folgend aufgeführten Punkte sind daher im Bebauungsplan zu berücksichtigen und aufzunehmen:</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>6.2: <u>Überschwemmungsgebiet</u> In Ziff. 4.5 der Begründung, Nr. 4 Absatz 7 der Hinweise im B-Plan sowie ab Seite 11 letzter Absatz des Umweltberichts sind die Bestimmungen hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes falsch wiedergegeben. Der angeführte § 45 Abs. 1 Satz 3 HWG befasst sich mit Überschwemmungsgebieten im Bereich von Deichen und Hochwasserrückhaltebecken, die im Bereich des B-Planes nicht vorhanden sind. Der weiterhin angeführte § 45 Abs. 3 HWG befasst sich lediglich mit Verfahrensvorschriften und Zuständigkeiten bei der Zulassung von Einzelmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgte gem. § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht nach § 45 HWG. Die Überschwemmungsgebietsverordnung (nicht Schutzgebietsverordnung) enthält keine Ver- und Gebotstatbestände, auf die verwiesen werden könnte, sondern verweist selbst auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei sind die Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 3 - 5, § 78a Abs. 1 - 3, § 78b Abs. 1 und § 78c WHG zu beachten. Ich bitte Sie, diese Textteile zu korrigieren. Des Weiteren ist kein Antrag auf Befreiung gemäß § 45 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu stellen.</p> <p>6.3: Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage kann von der zuständigen Behörde genehmigt werden, sofern alle Bestimmungen unter § 78 Abs. 5 WHG eingehalten werden. Neben dem § 78 WHG definiert der § 78a Abs. 1 WHG weitere, sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die zuständige Behörde kann gemäß § 78a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen (§ 78a Abs. 1 WHG) zulassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG erfüllt werden. Auf die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften ist in Ziff. 2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen hinzuweisen. Das umfasst nicht nur den Retentionsraumausgleich, sondern auch, dass der Wasserstand bei Hochwasser nicht nachteilig beeinflusst werden darf und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird, d. h., dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind. Für Vorhaben im Sinne des § 78 Abs. 4 und § 78a Abs. 1 WHG ist eine wasserrechtliche Genehmigung und Zulassung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Ist für ein Vorhaben auch eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde (§ 45 Abs. 3 HWG).</p> <p>6.4: <u>Zuständigkeit</u> Gemäß § 64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) nimmt die Obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr, soweit die kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffener einer Anordnung ist. Insofern der Magistrat der Stadt Kassel der Vorhabenträger ist, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bei der Oberen Wasserbehörde (RP Kassel) zu beantragen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>6.5: <u>Hydraulische Berechnung (§78 Abs. 3 Nr. 1 WHG)</u> Durch rechnerische und planerische Nachweise, die mir zur Prüfung vorzulegen sind, ist nachzuweisen, dass durch die zu erwartende Bebauung einschließlich der vorgesehenen Retentionsmaßnahmen und Begründungen keine nachteiligen Wirkungen im Hochwasserfall auf Ober- und Unterlieger sowie Bestandsgebäude im Bereich zu erwarten sind.</p> <p>6.6: <u>Retentionsmaßnahmen</u> Der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen (§ 78 Abs. 5 Nr. 1a WHG). Der Umfang und die vorgesehene Fläche für den Retentionsraumausgleich ist bereits im B-Plan mit auszuweisen und nicht erst im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln. Die Berechnung zur Ermittlung des voraussichtlichen Retentionsraumausgleichs ist mit beizufügen. Sollte die Errichtung der neuen Sporthalle das Volumen der alten Sporthalle beibehalten oder unterschreiten, kann auf einen Retentionsraumausgleich verzichtet werden. Hierfür müssen jedoch die Baugrenzen in der Planzeichnung genau definiert werden.</p> <p>6.7: <u>Vorgaben zur hochwasserangepassten Errichtung von Bauvorhaben (§ 78 Abs. 3 WHG)</u> Im Bebauungsplan sind konkrete Vorschriften zur hochwasserangepassten Errichtung von Bauvorhaben zu machen, d.h., dass Bauwerke so zu errichten sind, dass keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind. Dazu gehören z. B.: Auftriebssicherheit, keine Keller oder Tiefgaragen oder Schutzmaßnahmen vor Wassereintritt in diese, Sicherung der Sporthalle vor Wassereintritt.</p> <p>6.8: <u>Bepflanzungen</u> Die Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 78a Abs. 2 WHG, wenn sie den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. Das ist nicht der Fall, wenn durch die hydraulische Berechnung nachteilige Wirkungen im Hochwasserfall ausgeschlossen werden können.</p> <p>6.9: <u>Extremhochwasser</u> Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf ein Hochwasser mit 100-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Entsprechend dem Hochwasserrisikomanagementplan kann jedoch auch ein selteneres Ereignis auftreten, bei dem der Wasserstand den eines HW₁₀₀ nochmals um bis zu 0,5 m übersteigen kann. Für diesen Fall ist insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p> <p>6.10: <u>Heizölverbraucheranlagen</u> In die planungsrechtlichen Festsetzungen ist das Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Überschwemmungsgebiet gem. § 78c WHG aufzunehmen.</p> <p>Der korrigierte und ergänzte B-Plan ist mir erneut zur Prüfung vorzulegen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
7.	06.10.2021 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB	<p>7.1: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Da alle wasserrechtlichen Belange im Entwurf erwähnt sind (vor allem Überschwemmungsgebiet), bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Im Umweltbericht fehlt u. E. noch der Hinweis in Ziffer 2.1 (Kapitel „Wasser“) auf §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete).</p> <p>7.2: Die Belange des Bodenschutzes wurden aus unserer Sicht angemessen dargestellt und berücksichtigt. Maßnahmen zur Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen werden verbalargumentativ aufgeführt. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sollte grundsätzlich die „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland - Pfalz“ herangezogen werden, anstatt eine reine Biotopwertermittlung vorzunehmen, da diese die Anforderungen des Schutzgutes Boden nicht annähernd abbildet. Da hier jedoch von einer Eingriffsfläche unter 1 Hektar ausgegangen werden kann, muss nicht zwingend eine gesonderte Bewertung/Bilanzierung für den Boden nach der Arbeitshilfedurchgeführt werden.</p> <p>7.3: Da in diesem Fall für die neu versiegelten Flächen mit dem einhergehenden Verlust aller Bodenfunktionen eine bislang überbaute Fläche entsiegelt werden soll (Abbruch Sporthalle, Anlage Grünfläche) kann von einem Ausgleich im Sinne des Bodenschutzes ausgegangen werden, wenn die neue Sporthalle in ihren Maßen nicht wesentlich von der alten abweicht und vor allem die Entsiegelung fachgerecht durchgeführt wird. Daher empfehlen wir, die Maßnahme von einem bodenkundlichen Fachgutachter begleiten zu lassen (Bodenkundliche Baubegleitung) und dies als Minderungsmaßnahme in den B- Plan aufzunehmen.</p> <p>7.4: Untere Naturschutzbehörde Zu dem vorgelegten Entwurf bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken Es wird aber eine Nachverdichtung im Überschwemmungsgebiet mit Verweis auf die Klimaanpassung und den Starkregenereignissen als kritisch angesehen.</p> <p>7.5: Begründung Vorentwurf (Stand 18.06.2021) 6.5.2 + 6.5.3 Erhalt von Laubbäumen und sonstigen Bepflanzungen Die Begrifflichkeit des Erhalts bezieht sich grundsätzlich auf alle Bäume (nicht nur Laubbäume). Angelehnt an den Umweltbericht ist als Ergänzung zur Wahrung der bestehenden Grünstrukturen und des Bodenschutzes mit aufzunehmen, dass die „Baustelleneinrichtungen, Bauzufahrtstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen nach dem Stand der Technik auszurichten sind. Es sind Schutzvorkehrungen für die zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig zu treffen. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.“</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>7.6: 6.7 Naturschutzmaßnahmen Die Leuchtmittel und Werbeanlagen sind gemäß dem Insektenschutzgesetz §§ 41a, 54 Abs. 4d) BNatSchG auszuführen.</p> <p>7.7: 1. Planzeichen und Planungsrechtliche Festsetzungen <u>Ergänzungen:</u> 1.5 Öffentliche Grünfläche „Die im Plan dargestellte erweiterte Öffentliche Grünfläche ist mit Baum- und Strauchpflanzungen naturnah zu gestalten.“</p> <p>7.8: 1.6 Erhalt von (Laub)Bäumen „Abgängige Bäume ... zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ersatzpflanzungen für entfallende Bäume.“</p> <p>7.9: „Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Baustellenverkehr, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z.B. von Kränen oder Baggern. Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung - und diese die ausführenden Betriebe - vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind.“</p> <p>7.10: 2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sollten bauliche Anlagen im unmittelbaren Wurzelbereich von Bäumen unzulässig sein, da die mechanischen Einwirkungen, wie z.B. Wurzelkappungen, Bodenverdichtung, zu einer schleichen- den und unkalkulierbaren Schädigung eines Baumes mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit führen. „Auf den nicht überbaubaren...§ 14 BauNVO zulässig. Die Ausnahme gilt nicht für den Wurzelbereich (Kronenbereich + 1,50 m) vorhandener Bäume.“</p> <p>7.11: 2.4.3 Leuchtmittel „Innerhalb der öffentlichen Grünfläche... zulässig. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind nur...Nachtabsenkung zulässig darf das Licht nur eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und soll außerhalb der Nutzungszeit gedimmt (um mindestens 70 %) oder abgeschaltet werden. Die Lichtmenge soll auf das minimal Nötige beschränkt bleiben.“</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>Einschlägige Normwerte für die Beleuchtungsstärke (gemessen in Lux) oder die Leuchtdichte (gemessen in cd/m²), die sich z.B. aus der Arbeitsschutzrichtlinie ASR A3.4 oder den Normen DIN - EN 13201 ergeben, dürfen nicht überschritten werden. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen, inklusive dem Menschen, grundsätzlich zu vermeiden."</p> <p>7.12: 3.3 Werbeanlagen „Beleuchtete Werbeanlagen sind in der Zeit von 23-5 Uhr abzuschalten"</p> <p>Umweltbericht: 4. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation des Eingriffs</p> <p>7.13: 4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Die bauzeitlichen Regelungen für die Avifauna zur Räumung des Baufeldes nach § 39 BNatSchG hat in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zu erfolgen.</p> <p>7.14: 4.2.2 Externe Kompensationsmaßnahmen Eine Kompensation am Ort des Eingriffs sollte gegenüber einer externen Kompensation prioritär verfolgt werden.</p> <p>7.15: 7. Artenschutz - Artenschutzrechtliche Einschätzung Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung ist erst auf Grundlage eines Artenschutzgutachtens möglich.</p>
8.	04.10.2021 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 17, 34117 Kassel	<p>8.1: Die Fläche für das Vorhaben wird im Flächennutzungsplan im nordwestlichen Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und im südöstlichen Bereich als „Grünflächen“ dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Stadt Kassel hat am 26. Februar 2020 die Änderung des Flächennutzungsplans bei uns beantragt. Das FNP-Änderungsverfahren ZRK 62 „Sporthalle Herderschule“ wird parallel zum Bebauungsplanverfahren geführt. Im Rahmen der FNP-Änderung war für die „Fläche für den Gemeinbedarf“ die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung“ vorgesehen. In Absprache mit der Stadt Kassel werden wir im Rahmen der Offenlage entsprechend des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die Zweckbestimmung in „Schule“ ändern.</p> <p>8.2: Seitens unserer Landschaftsplanung schlagen wir vor, neben der Überprüfung der Gehölze auf Nester, Höhlen usw., auch die Sporthalle vor dem Abriss auf möglichen Besatz zu prüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme
		<p>8.3: Weiterhin empfehlen wir einen Hinweis auf das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien in den Festsetzungen zu ergänzen (z.B. Photovoltaik auf dem Sporthallendach).</p> <p>8.4: Die Fläche wird in der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans als Funktionsfläche Klima und Landschaftsbild dargestellt. Dementsprechend sollte auch Fassadenbegrünung mit in die Festsetzungen aufgenommen werden, da sie neben der lufthygienischen Verbesserung auch der optischen Einbindung in die Landschaft dient.</p> <p>8.5: Neben der bereits enthaltenden Umweltbaubegleitung empfehlen wir eine bodenkundliche Baubegleitung, um negative Auswirkungen (z. B. durch Bodenverdichtung im Rahmen der Erschließung und des Baus) zu minimieren, den Oberboden zu schützen und die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sicherzustellen.</p> <p>8.6: Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>